

4c)

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Nottuln

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln hat gemäß § 38 der Satzung für den Friedhof im *Ortsteil Nottuln* in der Fassung vom 07.03.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 25.08.2015 außer Kraft.

Nottuln, den 07.03.2019
Die Kath. Kirchengemeinde St. Martin



Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
F. Sch.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln vom 07.03.2019 für den Friedhof in Nottuln

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- | | |
|---|---------------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 200,00 Euro |
| b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren | 970,00 Euro |
| c) für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten | 0,00 Euro |
| 2. Wahlgräber je Grabstelle | 970,00 Euro |
| 3. Baumrasenwahlgräber je Grabstelle | 780,00 Euro |
| 4. Rasenreihengräber für Sargbestattungen | |
| a) für Einzelreihengrab | 1.540,00 Euro |
| b) für Doppelreihengrab | 3.080,00 Euro |
| 5. Rasenreihengräber für Urnenbestattungen | |
| a) für Einzelreihengrab | 780,00 Euro |
| b) für Doppelreihengrab | 1.560,00 Euro |
| 6. Reservierung von Wahlgräbern für die Dauer von 5 Jahren je Grabstelle | 160,00 Euro |
| 7. Reservierung von Baumrasenwahlgräbern für die Dauer von 5 Jahren je Grabstelle | 130,00 Euro |

Erwerb des Rechtes zur Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einer Grabstätte mit bestehendem Nutzungsrecht und einzuhaltender Ruhefrist. Hierfür gelten die Werte des § 1 Abs.

4 a) 5a)

geändert und genehmigt
09.05.2019

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

Sofern bei einer Belegung einer einstelligen Wahlgrabstätte oder bereits einer vergebenen mehrstelligen Grabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine notwendige Gebühr als Ausgleich für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt jährlich 1/30 bzw. ggfls. 1/25 der Grabnutzungsgebühr einer einstelligen Wahl-

[Handwritten signature]
D. Hopfenitz



grabstätte. Für eine bereits vergebene mehrstellige Wahlgrabstätte ist bei einer vorgesehenen Verlängerung eine Ausgleichsgebühr je vorhandener Grabstelle zu zahlen.

§ 3 sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Benutzung einer Leichenkammer unter Verwendung von 6 Leuchtern, einschl. Reinigung | 95,00 Euro |
| 2. Benutzung des Feierraumes am Tag des Begräbnisses, einschl. Reinigung | 120,00 Euro |
| 3. Vorübergehende Aufbewahrung eines Toten in einer Kammer, je Tag | 35,00 Euro |

§ 4 Namensplatten auf Rasengräbern und Baumrasenwahlgräbern

Die Beschaffungskosten einer geeigneten Namensplatte für Rasenreihengräber und Baumrasenwahlgräber, die mit dem Namen sowie dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr zu versehen ist, werden zusammen mit den Grabgebühren in Rechnung gestellt.

§ 5 Abräumgebühr

Wahlgrabstätten und Reihengräber bei denen die Ruhezeit bzw. Nutzungszeiten abgelaufen sind, werden von der Kirchengemeinde, oder einem beauftragten Dritten abgeräumt und einebnen. Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, werden ebenfalls abgeräumt. Für das Abräumen und Einebnen entsteht eine Gebühr in Höhe von **250,00 €** pro Grabstelle. Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Nutzungsberechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung, die Grabstätte selber auf eigene Kosten abräumt bzw. abräumen und einebnen lässt.

§ 6 Verwaltungsgebühren

für die Genehmigung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen 30,00 Euro

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 25.08.2015 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Nottuln, den 07.03.2019
Die Kath. Kirchengemeinde St. Martin





Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



F. Sch.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG# 29171/2015

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 26.03.2019 + 09.05.19

Bischöfliches Generalvikariat
i. V.




D. Hopfenzitz

